

# RS Vwgh 1994/3/29 94/04/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1994

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §340 Abs1;

GewO 1973 §5 Abs1 Z2;

GewO 1973 §6 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/04/0044

## Rechtssatz

Ausgehend vom Wortlaut des angemeldeten Gewerbes mit "Vermögensverwalter" ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, von diesem Gewerbewortlaut würden auch Tätigkeiten erfaßt, welche in den Vorbehaltsbereich anderer konzessionierter und gebundener Gewerbe fielen (wie etwa der Eingriff zB in das Vorbehaltsrecht der Immobilienmakler oder des Gewerbes der Vermögensberatung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040034.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)